

Postanschrift:

Adenauerallee 24-42
53113 Bonn

Hausanschrift:

Adenauerallee 44

shirvani@jura.uni-bonn.de

www.jura.uni-bonn.de/shirvani

Bonn, 9.10.2023

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
18. WAHLPERIODE

**STELLUNGNAHME
18/862**

Alle Abgeordneten

Stellungnahme zum Gesetzentwurf LT-Drs. 18/4278

der Fraktion der FDP

„Gesetz zur Änderung der nordrhein-westfälischen Landesverfassung betreffend Gleichwertigkeit der beruflichen und der akademischen Bildung“

I. Wesentlicher Inhalt des Gesetzentwurfs

Der Gesetzentwurf in der LT-Drs. 18/4278 beabsichtigt, die Verfassung des Landes Nordrhein-Westfalen um eine Vorschrift über die gleichwertige gesellschaftliche Anerkennung hochschulischer und beruflicher Bildung und eine stärkere Durchlässigkeit dieser Bildungswege zu ergänzen. Der Entwurf nimmt dabei zunächst auf das Problem des Fachkräftemangels Bezug, das in Deutschland im privaten und öffentlichen Sektor in Erscheinung tritt. Er verweist darauf, dass die Zahl der Studienanfänger seit Anfang der 1990er Jahre deutschlandweit zugenommen habe, während die Zahl der Ausbildungsanfänger rückläufig sei. Der Entwurf plädiert daher für einen prinzipiellen Sinneswandel in der politischen Debatte, um den Belangen der Auszubildenden und der betrieblichen Ausbildung ausreichend Rechnung zu tragen. Demnach soll das Land Nordrhein-Westfalen verfassungsrechtlich verpflichtet werden, sich dafür einzusetzen, „dass in der gesellschaftlichen Praxis akademische und berufliche Bildung als in der Wertschätzung gleichwertige Bildungswege akzeptiert

werden“.¹ Die gleichwertige gesellschaftliche Anerkennung der hochschulischen und beruflichen Bildung soll als Programmsatz in einen neuen Art. 16 Abs. 3 Verf. NRW Eingang finden. Darüber hinaus soll das Land Nordrhein-Westfalen auf eine stärkere Durchlässigkeit der beiden Bildungswege hinwirken. Der Entwurf unterscheidet dabei zwischen der Durchlässigkeit von der beruflichen zur akademischen und der Durchlässigkeit von der akademischen zur beruflichen Bildung.

II. Rechtsnatur des Art. 16 Abs. 3 Verf. NRW-E

1. Programmsätze und Staatszielbestimmungen

Der Gesetzentwurf plädiert für die Aufnahme eines neuen „Programmsatz[es]“ in die Landesverfassung.² Die nordrhein-westfälische Landesverfassung enthält – genauso wie andere Landesverfassungen – bereits einige Programmsätze und Staatszielbestimmungen. Im Folgenden sollen diese verfassungsrechtlichen Kategorien kurz erläutert werden.

Programmsätze werden meist als unverbindliche Empfehlungen für das staatliche Handeln gedeutet.³ Sie haben „eine nur appellative oder anregende Qualität“ und „geben die allgemeine Linie einer sachgerechten Politik an, ohne eine rechtlich definite Verpflichtung zu begründen“.⁴ Während die Weimarer Reichsverfassung einige Bestimmungen enthielt, die nach herrschender Lesart Programmsätze darstellten, hat das Grundgesetz von unverbindlichen, bloß programmatischen Äußerungen Abstand genommen.⁵ Anders ist die Rechtslage im Bereich der Landesverfassungen, wo die Kategorie der „Programmsätze“ noch aktuell ist. Die nordrhein-westfälische Landesverfassung enthält beispielsweise in Art. 24 Abs. 1 S. 1 und 2 Bestimmungen, die als Programmsätze gedeutet werden.⁶

¹ LT-Drs. 18/4278, S. 4.

² Vgl. LT-Drs. 18/4278, S. 2.

³ Siehe zum Folgenden *Shirvani*, in: Merten/Papier (Hrsg.), Handbuch der Grundrechte, Bd. VIII, 2017, § 239 Rn. 15 mit weiteren Nachweisen.

⁴ *Badura*, ThürVB1. 1992, 73 (75).

⁵ Vgl. vor allem Art. 1 Abs. 3 GG; s. ferner *Badura*, ThürVB1. 1992, 73 (75).

⁶ Art. 24 Abs. 1 S. 1 und 2 Verf. NRW lauten: „Im Mittelpunkt des Wirtschaftslebens steht das Wohl des Menschen. Der Schutz seiner Arbeitskraft hat den Vorrang vor dem Schutz materiellen Besitzes.“ Siehe zu diesen Bestimmungen *Günther*, in: Heusch/Schönenbroicher (Hrsg.), Die Landesverfassung Nordrhein-Westfalen, 2. Aufl. 2020, Art. 24 Rn. 3.

Im Unterscheid zu Programmsätzen sind Staatszielbestimmungen Verfassungsbestimmungen mit rechtlich verbindlicher Wirkung.⁷ Sie leiten und lenken das staatliche Handeln, ohne ein vollständiges Handlungsprogramm zu enthalten.⁸ Sie weisen künftigen Staatstätigkeiten den Weg, sind also zukunftsorientiert. Staatszielbestimmungen binden prinzipiell alle Staatsorgane.⁹ Der primäre Adressat der landesverfassungsrechtlichen Staatszielbestimmungen ist der Landesgesetzgeber, der die Art und Weise der Zielverwirklichung bestimmt.¹⁰ In der Landesverfassung finden sich Staatszielbestimmungen etwa in Art. 18 Abs. 1 Verf. NRW, der die staatliche Pflege und Förderung von Kultur, Kunst und Wissenschaft vorschreibt, oder in Art. 28 S. 1 Verf. NRW, der die Förderung der Klein- und Mittelbetriebe sowie der freien Berufe vorsieht.¹¹

2. Verfassungsrechtliche Einordnung des Art. 16 Abs. 3 Verf. NRW-E

Der Gesetzentwurf qualifiziert Art. 16 Abs. 3 Verf.-NRW-E als „Programmsatz“ bzw. „programmatische Regelung [...]“¹². Nach der Entwurfsbegründung „soll darauf hingewirkt werden, dass staatliches und politisches Handeln in unterschiedlichen Politikbereichen“ die Gleichwertigkeit der beruflichen und akademischen Bildung stärker beachtet und mitdenkt.¹³ Als Regelungsvorbilder nennt der Entwurf insbesondere Art. 3 Abs. 2 S. 2 GG und Art. 1 Abs. 3 S. 1 Verf. NRW. Beide Vorschriften enthalten allerdings mehr als rein programmatische Äußerungen. So wird Art. 3 Abs. 2 S. 2 GG als ein verbindlicher Verfassungsauftrag zur Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern in der gesellschaftlichen Wirklichkeit interpretiert.¹⁴ Der 2020 neu eingefügte Art. 1 Abs. 3 S. 1 Verf. NRW soll „mehr als nur ein Bekenntnis zum geeinten Europa“ enthalten, sondern das Land Nordrhein-Westfalen verpflichten, „aktiv an der Verwirklichung und Entwicklung desselben mitzuwirken“.¹⁵ Der

⁷ Siehe zum Folgenden *Shirvani*, in: Merten/Papier (Hrsg.), Handbuch der Grundrechte, Bd. VIII, 2017, § 239 Rn. 14 mit weiteren Nachweisen.

⁸ Vgl. Bericht der Sachverständigenkommission, Staatszielbestimmungen/Gesetzgebungsaufträge, 1983, Rn. 7; *Isensee*, in: Isensee/Kirchhof (Hrsg.), Handbuch des Staatsrechts, Bd. IV, 3. Aufl. 2006, § 73 Rn. 9.

⁹ *Hahn*, Staatszielbestimmungen im integrierten Bundesstaat, 2010, S. 64 f.

¹⁰ Vgl. *Hahn*, Staatszielbestimmungen im integrierten Bundesstaat, 2010, S. 65; *Isensee*, in: Isensee/Kirchhof (Hrsg.), Handbuch des Staatsrechts, Bd. IV, 3. Aufl. 2006, § 73 Rn. 9.

¹¹ Vgl. *Günther*, in: Heusch/Schönenbroicher (Hrsg.), Die Landesverfassung Nordrhein-Westfalen, 2. Aufl. 2020, Art. 18 Rn. 1; Art. 28 Rn. 1 f.

¹² LT-Drs. 18/4278, S. 2 und 4.

¹³ LT-Drs. 18/4278, S. 2.

¹⁴ Vgl. etwa *Jarass*, in: Jarass/Pieroth, GG, 17. Aufl. 2022, Art. 3 Rn. 112; *Langenfeld*, in: Dürig/Herzog/Scholz, GG, Art. 3 Abs. 2 (2015) Rn. 56.

¹⁵ LT-Drs. 17/9352, S. 6.

verfassungsändernde Gesetzgeber orientierte sich bei der Normierung des Art. 1 Abs. 3 S. 1 Verf. NRW an der Formulierung der Staatszielbestimmung des Art. 23 Abs. 1 S. 1 GG.¹⁶ Die im aktuellen Gesetzesentwurf erwähnten Regelungsvorbilder stellen demnach verbindliche Verfassungsaufträge bzw. Staatszielbestimmungen, nicht lediglich unverbindliche Programmsätze dar.

Dass der Gesetzentwurf Art. 16 Abs. 3 Verf.-NRW-E nicht als eine rein unverbindliche, programmatische Äußerung ansieht, zeigt sich auch darin, dass nach der Entwurfsbegründung das Land als „Adressat einer verfassungsrechtlichen Rechtspflicht“ genannt wird.¹⁷ Die Regelung wendet sich für den Bereich der beruflichen Bildung an die Vertreter der Landesregierung im Bundesrat, „mit der Maßgabe sich dort für Maßnahmen zur Verbesserung der Anerkennung einzusetzen“.¹⁸ Nach dem Wortlaut des Art. 16 Abs. 3 Verf.-NRW-E „wirkt“ das Land „darauf hin“, dass die hochschulische und berufliche Bildung gleichwertig gesellschaftlich anerkannt werden. Der Wortlaut der Vorschrift und die Aussagen in der Entwurfsbegründung deuten darauf hin, dass Art. 16 Abs. 3 Verf.-NRW-E ein gewisses Maß an Verbindlichkeit entfalten, mithin eher als ein verbindlicher Verfassungsauftrag bzw. eine Staatszielbestimmung fungieren soll.

III. Gesellschaftliche Anerkennung der Gleichwertigkeit der Bildungswege

1. Grundsätzliche Bewertung

Aus verfassungsrechtlicher Sicht ist zunächst festzustellen, dass Art. 16 Abs. 3 Verf. NRW-E mit der Unabänderlichkeitsbestimmung des Art. 69 Abs. 1 S. 2 Verf. NRW vereinbar wäre. Nach dieser Bestimmung sind Änderungen der Landesverfassung unzulässig, die den Grundsätzen des republikanischen, demokratischen und sozialen Rechtsstaates im Sinne des Grundgesetzes widersprechen. Nach Auffassung des Verfassungsgerichtshofs Nordrhein-Westfalen „inkorporiert“ Art. 69 Abs. 1 S. 2 Verf. NRW „die grundgesetzlichen Homogenitätsvorgaben des Art. 28 Abs. 1 Satz 1 GG in das Landesverfassungsrecht.“¹⁹ Das Homogenitätsgebot des Art. 28 Abs. 1 S. 1 GG ist demnach auf die erwähnten „Staatsstruktur- und Staatszielbestimmungen und innerhalb dieser wiederum auf

¹⁶ LT-Drs. 17/9352, S. 6.

¹⁷ LT-Drs. 18/4278, S. 4.

¹⁸ LT-Drs. 18/4278, S. 5.

¹⁹ *VerfGH NRW*, Urt. v. 21.11.2017, VerfGH 15/16, Rn. 57 (juris).

deren Grundsätze beschränkt. Die konkreten Ausgestaltungen, die diese Grundsätze im Grundgesetz gefunden haben, sind für die Landesverfassungen nicht verbindlich.²⁰ Einen Verstoß gegen demokratische Grundsätze im Sinne des Art. 69 Abs. 1 S. 2 Verf. NRW wird man vorliegend nicht annehmen können, wenn das Land darauf hinwirken soll, dass hochschulische und berufliche Bildung eine gleichwertige gesellschaftliche Akzeptanz erfahren, mag hier auch ein Eingriff des Staates in den gesellschaftlichen Willensbildungsprozess vorliegen.²¹

Soweit es um eine verfassungspolitische Bewertung des Art. 16 Abs. 3 Verf. NRW-E geht, ist zunächst darauf hinzuweisen, dass die Aufnahme von Programmsätzen und Staatszielbestimmungen in die Verfassungstexte nicht selten kritisch bewertet wird.²² So wird betont, dass eine Rechtsverfassung sich prinzipiell dadurch auszeichne, dass sie die Staatsgewalt rechtlich organisiere und gerichtlich einlösbare, verlässliche Rechtsgarantien enthalte.²³ Demgegenüber würden verfassungsrechtlich verankerte Verheißungen und Proklamationen einen eher diffusen normativen Gehalt aufweisen, die Gefahr unerfüllter Erwartungen mit sich bringen und durch Festlegung politischer Zielvorgaben bestimmte Ordnungsaussagen zur Gesellschaftsstruktur treffen, die einem Wandel unterliegen würden.²⁴

Ungeachtet des Befundes, dass die nordrhein-westfälische Verfassung bereits eine Reihe von Staatszielbestimmungen und Programmsätzen enthält, stellt sich die Frage, ob der verfassungsändernde Gesetzgeber eine weitere Staatszielbestimmung bzw. einen weiteren Programmsatz in die Landesverfassung aufnehmen sollte. Vergleicht man Art. 16 Abs. 3 Verf. NRW-E mit den in der Entwurfsbegründung genannten Regelungsvorbildern, nämlich Art. 3 Abs. 2 S. 2 GG und Art. 1 Abs. 3 S. 1 Verf. NRW, erkennt man, dass diese Bestimmungen vor allem Querschnittsaufgaben zum Gegenstand haben. So handelt es sich bei der tatsächlichen Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern genauso wie bei der Mitwirkung des Landes Nordrhein-Westfalen an der europäischen Integration um Aufgaben, die in verschiedenen staatlichen Handlungsbereichen und in

²⁰ *VerfGH NRW*, Urt. v. 21.11.2017, *VerfGH 15/16*, Rn. 133 (juris); s. auch *Günther*, in: Heusch/Schönenbroicher (Hrsg.), *Die Landesverfassung Nordrhein-Westfalen*, 2. Aufl. 2020, Art. 69 Rn. 9.

²¹ Siehe dazu auch die Ausführungen unten im Text.

²² Vgl. etwa *Isensee*, in: *Isensee/Kirchhof* (Hrsg.), *Handbuch des Staatsrechts*, Bd. IV, 3. Aufl. 2006, § 73 Rn. 49 ff.; *Schwarz*, in: *Stern/Sodan/Möstl* (Hrsg.), *Das Staatsrecht der Bundesrepublik Deutschland*, Bd. I, 2. Aufl. 2022, § 20 Rn. 34 ff.

²³ *Isensee*, in: *Isensee/Kirchhof* (Hrsg.), *Handbuch des Staatsrechts*, Bd. IV, 3. Aufl. 2006, § 73 Rn. 50.

²⁴ *Schwarz*, in: *Stern/Sodan/Möstl* (Hrsg.), *Das Staatsrecht der Bundesrepublik Deutschland*, Bd. I, 2. Aufl. 2022, § 20 Rn. 35.

unterschiedenen Rechtsgebieten zu berücksichtigen und zu realisieren sind. Demgegenüber ist fraglich, inwieweit die gleichwertige gesellschaftliche Anerkennung der hochschulischen und beruflichen Bildung eine Querschnittsaufgabe ist, deren Erfüllung der Staat sich zum Ziel setzen soll. Denn es geht nach dem Wortlaut des Art. 16 Abs. 3 Verf.-NRW-E und der Gesetzesbegründung um eine *gesellschaftliche* Anerkennung, nicht um eine, wohl auch schwer realisierbare, gleichwertige rechtliche Anerkennung der hochschulischen und beruflichen Bildung. Die gesellschaftliche Akzeptanz der Gleichwertigkeit beider Bildungswege²⁵ ist ein mögliches Ergebnis des gesellschaftlichen bzw. politischen Meinungsbildungsprozesses, den der Staat nicht steuern sollte. Insoweit erschließt sich nicht die Notwendigkeit, eine Staatszielbestimmung oder einen Programmsatz in die Landesverfassung aufzunehmen.

2. Gesellschaftliche Anerkennung im Meinungsbildungsprozess

Der Gesetzentwurf stellt im Übrigen nicht zu Unrecht fest, dass die gesellschaftliche Anerkennung der Gleichwertigkeit der Bildungswege „Ausfluss der Meinungsfreiheit der einzelnen Bürgerinnen und Bürger“ sei und gesetzlich nicht angeordnet werden könne.²⁶ Ergänzend wird man anmerken, dass es primär Aufgabe der gesellschaftlichen Kräfte ist, für eine gesellschaftliche Anerkennung der Gleichwertigkeit der Bildungswege im beruflichen und akademischen Bereich zu werben. Zwar ist es prinzipiell verfassungsrechtlich zulässig, wenn Regierung und Parlament Öffentlichkeitsarbeit leisten, indem sie „der Öffentlichkeit ihre Politik, ihre Maßnahmen und Vorhaben sowie die zukünftig zu lösenden Fragen darlegen und erläutern“.²⁷ Allerdings obliegt es insbesondere den organisierten gesellschaftlichen Akteuren, wie etwa den politischen Parteien und Verbänden, auf den Prozess der Meinungs- und Willensbildung einzuwirken.²⁸ So haben namentlich Parteien die Funktion, „politische Ziele zu formulieren und diese den Bürgern zu vermitteln sowie daran mitzuwirken, daß die Gesellschaft wie auch den einzelnen Bürger betreffende Probleme erkannt, benannt und angemessenen Lösungen zugeführt werden.“²⁹ Dementsprechend ist es weniger Aufgabe der staatlichen Organe, sondern der Parteien, Gewerkschaften, Arbeitgeberverbände und sonstigen gesellschaftlichen Gruppierungen, sich

²⁵ Vgl. LT-Drs. 18/4278, S. 4.

²⁶ LT-Drs. 18/4278, S. 4.

²⁷ *VerfGH NRW*, Beschl. v. 16.7.2013, *VerfGH 17/12*, Rn. 19 (juris) unter Rekurs auf *BVerfGE 44*, 125 (147).

²⁸ *BVerfGE 85*, 264 (284). Vgl. zur Anwendung der Grundsätze des Art. 21 Abs. 1 GG im Landesverfassungsrecht *VerfGH NRW*, Urt. v. 26.5.2009, *VerfGH 2/09*, Rn. 81 (juris).

²⁹ *BVerfGE 85*, 264 (284).

für eine gleichwertige gesellschaftliche Akzeptanz der beiden Bildungswege auszusprechen und auf ein verändertes gesellschaftliches Bewusstsein hinzuwirken.

IV. Rechtliche Maßnahmen für eine stärkere Durchlässigkeit der Bildungswege

Soweit es um den in Art. 16 Abs. 3 Verf. NRW-E formulierten verfassungsrechtlichen Auftrag an das Land Nordrhein-Westfalen geht, auf eine stärkere Durchlässigkeit des hochschulischen und beruflichen Bildungswegs hinzuwirken, ist klärungsbedürftig, inwieweit das Land Nordrhein-Westfalen für den Regelungsbereich kompetentiell zuständig ist. Maßgeblich ist hier die Verteilung der Gesetzgebungskompetenz zwischen Bund und Ländern nach Art. 70 ff. GG. Soweit es um das Recht der beruflichen Bildung geht, wird überwiegend der Bund nach Art. 74 Abs. 1 Nr. 11 (Recht der Wirtschaft) und Nr. 12 (Arbeitsrecht) GG für zuständig erklärt. Der Bund hat gestützt auf diese Kompetenztitel etwa das Berufsbildungsgesetz erlassen.³⁰ Ferner hat der Bund die Gesetzgebungskompetenz für das Recht des Handwerks (Art. 74 Abs. 1 Nr. 11 GG) und für die Regelung der Ausbildungsbeihilfen (Art. 74 Abs. 1 Nr. 13 GG). Soweit es etwa um Regelungen im Anwendungsbereich des Berufsbildungsgesetzes oder der Handwerksordnung geht, ist demnach der Bund gesetzgebungskompetent. Im Wesentlichen kann daher nur der Bund in diesem Bereich Regelungen über eine stärkere Durchlässigkeit der Bildungswege treffen. Ein Verfassungsauftrag an das Land erscheint insoweit wenig sinnvoll.

Die Länder haben demgegenüber die Gesetzgebungskompetenz im Bereich der Schulen und in weiten Teilen des Hochschulrechts (s. Art. 70 Abs. 1 GG).³¹ In diesem Bereich kann das Land Nordrhein-Westfalen gesetzliche Regelungen für eine stärkere Durchlässigkeit von der beruflichen zur hochschulischen Bildung treffen.³² Es erhebt sich allerdings die Frage, ob hierfür ein ausdrücklicher Verfassungsauftrag erforderlich ist. Ein solcher Auftrag würde die gesetzgebenden Organe stärker in die Pflicht nehmen. Ein etwaiger Auftrag wäre allerdings allenfalls dann sinnvoll, wenn es nicht lediglich

³⁰ Vgl. *Brosius-Gersdorf*, in: Dreier, GG, Bd. I, 4. Aufl. 2023, Art. 7 Rn. 143; *Ruffert*, in: Henneke (Hrsg.), Stärkung kommunaler Bildungskompetenzen, 2011, S. 11 (14); s. ferner § 3 Abs. 1 BBiG.

³¹ Vgl. zur Abweichungskompetenz der Länder bei der Hochschulzulassung und den Hochschulabschlüssen Art. 72 Abs. 3 S. 1 Nr. 6 GG. Vgl. allgemein zur Landeskompetenz im Bildungswesen *Kment*, in: Jarass/Pieroth, GG, 17. Aufl. 2022, Art. 70 Rn. 20.

³² In diesem Sinne auch LT-Drs. 18/4278, S. 5.

um punktuelle Rechtsänderungen im Landesrecht ginge. Das Land Nordrhein-Westfalen kann von seiner Gesetzgebungskompetenz auch ohne eine Änderung der Landesverfassung Gebrauch machen.

V. Fachkräftemangel und Durchlässigkeit der Bildungswege

Blickt man die auf die bildungs- und ausbildungspolitischen Debatten der vergangenen Jahrzehnte, zeigt sich, dass das Problem rückläufiger Ausbildungszahlen und steigender Studienanfängerzahlen nicht neu ist. In einer aktuellen bildungswissenschaftlichen Studie wird darauf hingewiesen, dass bereits in der ersten Hälfte der 1990er Jahre eine Debatte über die Gleichwertigkeit von beruflicher Bildung und Hochschulbildung mit Blick auf rückläufige Ausbildungszahlen einsetzte.³³ Im Zuge dieser Debatte wurde unter anderem für eine größere Durchlässigkeit des Hochschulzugangs für Absolventen des beruflichen Bildungswegs plädiert. Durch die Möglichkeit des Hochschulzugangs sollte die Attraktivität der beruflichen Bildung erhalten bzw. gesteigert werden.³⁴ In der wissenschaftlichen Analyse wird diese Forderung zum Teil kritisch bewertet: Wenn nämlich die Absolventen des beruflichen Bildungswegs die „Brücke“ zur akademischen Bildung tatsächlich beschreiten, könnte sich der Fachkräftemangel jenseits der akademischen Berufswelt noch verschärfen.³⁵ Vielleicht sollte auch dieser Aspekt bei der aktuellen Diskussion über Fachkräftemangel und Durchlässigkeit der Bildungswege berücksichtigt werden.

VI. Fazit

Will man ein vorläufiges Fazit ziehen, wird man festhalten können, dass eine Änderung der nordrhein-westfälischen Verfassung durch Art. 16 Abs. 3 Verf. NRW-E verfassungsrechtlich prinzipiell zulässig, diese Vorschrift insbesondere mit der Unabänderlichkeitsbestimmung des Art. 69 Abs. 1 S. 2 Verf. NRW vereinbar wäre. Gegen eine Verfassungsänderung würden aber wesentliche Aspekte sprechen. Dabei geht es um den fraglichen Mehrwert von Programmsätzen bzw. Staatszielbestimmungen in der Verfassung sowie um den Befund, dass die gesellschaftliche Akzeptanz der Gleichwertigkeit der

³³ Vgl. *Wolter*, in: Kerst/Wolter (Hrsg.), *Studierfähigkeit beruflich Qualifizierter ohne schulische Studienberechtigung*, 2022, S. 25 (38 ff.).

³⁴ *Wolter*, in: Kerst/Wolter (Hrsg.), *Studierfähigkeit beruflich Qualifizierter ohne schulische Studienberechtigung*, 2022, S. 25 (40).

³⁵ *Wolter*, in: Kerst/Wolter (Hrsg.), *Studierfähigkeit beruflich Qualifizierter ohne schulische Studienberechtigung*, 2022, S. 25 (40).

hochschulischen und beruflichen Bildung ein mögliches Ergebnis des gesellschaftlichen Meinungsbildungsprozesses ist, den der Staat nicht steuern sollte.